

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 25a Landesverwaltungsgesetz und §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.1992 Schl.-H. ,S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2015 (GVOBl. 2015 Schl.-H., S. 254) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 3 und Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat -nachfolgend Kreis-

und

die Stadt Norderstedt, vertreten durch die Oberbürgermeisterin -nachfolgend Stadt-.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Nach § 60a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist Norderstedt aufgrund seiner Einwohnerzahl eine Große kreisangehörige Stadt. Der Kreis Segeberg hat die Zuständigkeiten für den fließenden Verkehr nach §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes (Ziffer 2.1.20.1 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung). Im Rahmen dieser Zuständigkeit des Kreises werden Aufgaben auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt übertragen. Dieser Vertrag knüpft insoweit an die bisherige Vereinbarung vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020 an.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Stadt übernimmt für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages weiterhin die Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung zur Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen aus Lärmschutzgründen sowie die Rotlichtüberwachung für ihr Gebiet in eigener Verantwortung

(2) Die Stadt stellt in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen bereit, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihr übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

(3) Die bisherige Aufgabenwahrnehmung des Kreises Segeberg, insbesondere die Geschwindigkeitsüberwachung nach Unfallhäufigkeitsstellen, zuletzt definiert in der Richtlinie für die polizeiliche und kommunale Geschwindigkeitsüberwachung vom 29. Februar 2016, und die Zusammenarbeit bzw. vertragliche Regelungen zwischen dem Kreis Segeberg und der Polizei werden durch diese Übertragung nicht berührt.

§ 4

Kostenausgleich

Für die Wahrnehmung der in § 3 (1) bezeichneten Aufgaben findet kein Kostenausgleich durch die Stadt an den Kreis statt, da die in § 3 (1) bezeichneten Aufgaben bisher nicht durch den Kreis ausgeführt wurden.

§ 5

Zusammenarbeit

Der Kreis und die Stadt vereinbaren einen regelmäßigen Austausch hinsichtlich ihrer jeweiligen Aufgabenstellung.

§ 6

Geltungsdauer, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2025.

2) Es wurde bereits mit dem Vertrag vom Oktober 2015 vereinbart, dass der Kreis und die Stadt Mitte 2020 einen Erfahrungsbericht erstellen und den fachlich zuständigen Ministerien für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Verfügung stellen, damit neben einer Vertragsverlängerung für maximal weitere fünf Jahre auch die Möglichkeit einer Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (Übertragung auf die Große kreisangehörige Stadt) in Erwägung gezogen werden kann.

Dies ist Coronavirus bedingt nicht möglich gewesen.

Der Kreis und die Stadt werden deshalb Mitte 2022 einen Erfahrungsbericht erstellen und den v. g. fachlich zuständigen Ministerien zur Verfügung stellen, damit die Möglichkeit einer Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (Übertragung auf die Große kreisangehörige Stadt) in Erwägung gezogen werden kann.

3) Unabhängig davon gelten für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen die Vorschriften des § 127 LVwG. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate zum Jahresende.

Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dennoch der übrige Inhalt des Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestimmungen werden vielmehr durch Regelungen ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

§ 10

Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird gemäß § 25 a Absatz 3 Satz 1 LVwG durch den Kreis dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein durch den Kreis Segeberg veröffentlicht.

Bad Segeberg, den

Jan Peter Schröder

Landrat

Norderstedt, den

Elke Christina Roeder

Oberbürgermeisterin

ENTWURF